

Unterstützung für KEM/KLAR-Regionen und Klimawandelanpassungsstrategien

§ 1 Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Gemeinden bei der Erstellung von Antragsunterlagen zur Teilnahme an den Förderprogrammen Klima- und Energiemodellregionen (KEM) und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds und die Unterstützung von Gemeinden bei der Erstellung von Klimawandelanpassungskonzepten.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird für Wettbewerbsteilnehmer:innen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 3 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind die Kosten für die Erstellung von Antragsunterlagen für die Ersteinreichung sowie die Weiterführung der Teilnahme an den Förderprogrammen Klima- und Energiemodellregionen (KEM) und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds sowie Kosten für die Erstellung von Anpassungskonzepten von Gemeinden.

§ 4 Förderungswerber:in

- (1) Vorarlberg Gemeinden und Zusammenschlüssen von Gemeinden.

- (2) Träger von Klima- und Energiemodellregionen (KEM) und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds (z.B. Regios).

§ 5 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten

- (1) Kosten für die Erstellung von Antragsunterlagen für die Ersteinreichung sowie die Weiterführung der Teilnahme an den Förderprogrammen Klima- und Energiemodellregionen (KEM) und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds;
- (2) Beratungsleistungen zur Erstellung von Konzepten und Strategien zur Anpassung an die Klimakrise von Gemeinden inklusive Workshops;

Nicht förderbare Kosten

- (1) Kosten, die bereits von anderen Förderstellen insbesondere durch den Klima- und Energiefonds gefördert werden;
- (2) Kosten für das Umsetzungskonzept;

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in Form eines Einmalzuschusses. Sie beträgt:
 - a. Für die Erstellung von Antragsunterlagen für die Ersteinreichung sowie die Weiterführung der Teilnahme an den Förderprogrammen Klima- und Energiemodellregionen (KEM) und Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) des Klima- und Energiefonds bis zu 100 % aber maximal 10.000 Euro pro Region;
 - b. Für Beratungsleistungen zur Erstellung von Klimawandelanpassungsstrategien und Anpassungskonzepten 50 % der Kosten aber maximal 3.000 Euro pro Gemeinde bzw. pro Zusammenschluss von mehreren Gemeinden.
- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen;
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

§ 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;

§ 8 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bestehenden Förderungen des Bundes zum gleichen Vorhaben müssen in Anspruch genommen werden;

§ 9 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: energie@vorarlberg.at
- (3) Das Antragsformular wird auf der Webseite www.vorarlberg.at/klimawandelanpassung
- (4) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Förderzusage

- (1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Näheres entnehmen Sie der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL): <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>;

Fördervertrag

- (1) Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage des Landes auf Basis des unterfertigten Förderantrags zustande;

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und im Falle einer Fremdfinanzierung nach Vorlage des Kreditvertrages oder des Leasingvertrages sowie des Übergabeprotokolles;

§ 10 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen

- a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
 - vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.